

GEMEINDE SIGLISTORF

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht

Beschluss Gemeinderat:

12.01.2015

Beschluss Gemeindeversammlung:

03.06.2015

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per:

Der Gemeindeammann:

sig. Stefan Schuhmacher

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Christian Bürgi

Inhaltsverzeichnis

Art.		Seite
1 - 3	I. Allgemeine Bestimmungen	3
4 - 8	II. Erwerb des Ortsbürgerrechts	3 - 4
9 -10	III. Verlust des Ortsbürgerrechts	
11 - 13	IV. Gebühren	4 - 5
14	V. Schlussbestimmungen	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines	Art. 1 Gestützt auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 12.03.2013 (Stand 1.1.2014) sowie das Gesetz über das Ortsbürgerrecht vom 22.12.1992 (Stand 1.1.2014) und der Verordnung über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen vom 08.12.1993 (Stand 1.1.2011) erlässt die Ortsbürger-Gemeindeversammlung vom 03.06.2015 dieses Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Siglistorf. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
Ortsbürgerrecht	Art. 2 Auf Antrag des Gemeinderates prüft die Ortsbürger-Gemeindeversammlung neue Einbürgerungsgesuche, welche zur Stärkung und Nachhaltigkeit der Ortsbürgergemeinde führen.
Erwerb des Ortsbürgerrechts	Art. 3 In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die bereits das Gemeindebürgerrecht von Siglistorf besitzen.

II. Erwerb des Ortsbürgerrechts

Erwerb von Gesetzes wegen (§ 4 OBüG)	Art. 4 Ortsbürger wird von Gesetzes wegen, wer a) das Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen oder durch erleichterte Einbürgerung erwirbt, wenn die das Bürgerrecht vermittelnde Person (Vater, Mutter, Ehegatte) das Ortsbürgerrecht besitzt. b) das Gemeindebürgerrecht durch Wiedereinbürgerung erwirbt, wenn er vor dem Bürgerrechtsverlust Ortsbürger war.
Erwerb durch Beschluss der Ortsbürger-Gemeindeversammlung	Art. 5 Durch Beschluss der Ortsbürger-Gemeindeversammlung kann das Ortsbürgerrecht erworben werden: a) durch entgeltliche Einbürgerung b) durch unentgeltliche Einbürgerung c) durch Verleihung ehrenhalber (Ehrenbürgerrecht)
Voraussetzungen	Art. 6 In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizerbürger und jede Schweizerbürgerin aufgenommen werden, der / die a) bereits im Besitze des Gemeindebürgerrechts von Siglistorf ist, b) insgesamt seit mindestens 10 Jahre ununterbrochen, in Siglistorf Wohnsitz hat, c) einen guten Leumund besitzt und nicht straffällig geworden ist. Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse von Abs. b, so genügt für den Anderen eine Wohnsitzdauer von mind. 5 Jahren in der Gemeinde Siglistorf. Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des

	Bewerbers / der Bewerberin; nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn die Kinder schriftlich zustimmen.
Verfahren	<p>Art. 7 Wer in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Siglistorf aufgenommen zu werden wünscht, hat dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnsitzbestätigung - Betreuungsauszug - Strafregisterauszug <p>Jeder Ortsbürger / jede Ortsbürgerin ist berechtigt, dem Gemeinderat einen Einbürgerungswilligen zur Aufnahme vorzuschlagen.</p> <p>Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen und stellt der Ortsbürger-Gemeindeversammlung Antrag über Aufnahme, Verweigerung oder Sistierung.</p>
Ehrenbürgerrecht	<p>Art. 8 Auf Antrag eines Ortsbürgers / einer Ortsbürgerin oder des Gemeinderates kann durch die Ortsbürger-Gemeindeversammlung an Personen, die sich um die Gemeinde Siglistorf, insbesondere auch um die Ortsbürgergemeinde, ausserordentliche Verdienste erworben haben, unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.</p>

III. Verlust des Ortsbürgerrechts

Verlust von Gesetzes wegen	<p>Art. 9 Der Verlust des Gemeindebürgerrechts zieht auch den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.</p>
Verlust durch Beschluss	<p>Art. 10 Der Gemeinderat entlässt Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde unentgeltlich aus dem Ortsbürgerrecht.</p>

IV. Gebühren

Einkaufsgebühr	<p>Art. 11 Die Einkaufsgebühr für das Ortsbürgerrecht inkl. Administrationskosten beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fr. 200.-- pro mündige Person b) Fr. 300.-- pro Ehepaar c) Fr. 100.-- pro Kind <p>Die Einkaufsgebühr kann durch Beschluss der Ortsbürger-Gemeindeversammlung ermässigt oder erlassen werden.</p>
-----------------------	---

Unentgeltliche Einbürgerung	Art. 12 Eine unentgeltliche Einbürgerung erfolgt: a) bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts b) bei Wiedereinbürgerung einer in Siglistorf wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war c) wenn die Ehefrau vor ihrer Heirat bereits Ortsbürgerin von Siglistorf war.
Zuweisung der Gebühren	Art. 13 Die Einkaufsgebühren werden der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 14 Dieses Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist der Ortsbürger-Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2015 in Kraft. Sämtliche bis dahin geltenden Regelungen gelten als aufgehoben.
----------------------	---